



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Kronospan GmbH
Leopoldstaler Straße 195
32839 Steinheim-Sandebeck

14. Mai 2019
Seite 1 von 29

Aktenzeichen
700-53.0041/18/6.3.1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1679

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung des Holzwerkstoffwerkes durch Neustrukturierung der Qualitätssicherungs-Anlage Gebrauchtholz als Versuchsanlage

I. Tenor

Auf den Antrag vom 14.12.2018 (Eingang am 17.12.2018) wird aufgrund § 16 und § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Nr. 6.3.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Holzspan-/ Holzfaserplatten durch Neustrukturierung der Qualitätssicherungs- Anlage Gebrauchtholz als Versuchsanlage

Gegenstand der Genehmigung

- Neustrukturierung der Qualitätssicherungsanlage Gebrauchtholz durch die Errichtung und den Betrieb von zwei Steinert- Trennsystemen sowie die zugehörigen HD- Leitungen einschließlich der Filtersysteme
 - Bau eines Stahlgerüsts oberhalb der vorhandenen Schlosserei
 - Einsatz von stückigen Gebrauchtholz zur Herstellung von Faserplatten
- als Versuchsanlage
- ein befristeter Betrieb auf 3 Jahre (nach Inbetriebnahme der Anlage)

Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE5930050000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>

Standort

Leopoldstaler Straße 195, 32839 Steinheim-Sandebeck
Gemarkung Sandebeck, Flur 2, Flurstück 614

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Leistungsdaten: (unverändert)

Trockenspanleistung: 60,7 t/h

Fasertrocknerleistung: 13,0 t/h.

Mit der beantragten Maßnahme ist keine Kapazitätserhöhung der Anlage zur Herstellung von Holzfaserplatten / Holzspanplatten verbunden.

Betriebszeiten: ganzjährig, täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr
eingeschränkte Fahrzeugbewegungen zur Nachtzeit.

Die oben genannte Anlage umfasst die folgenden Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 und 4 der 4. BImSchV und des Anhanges zu dieser Verordnung, die im Falle eines eigenständigen Betriebes gesondert genehmigungsbedürftig wären:

1. Anlage nach Nr. 1.1 Anhang 4. BImSchV;

Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr;

2. Anlage nach Nr. 1.2 Anhang 4. BImSchV;

Anlage zur Erzeugung von erhitztem Abgas durch den Einsatz von:

1.2.1

Kohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz sowie in der eigenen Produktionsanlage anfallendem gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz oder Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind und Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt,

1.2.3.1

Heizöl EL, Dieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt,

3. Anlage nach Nr. 8.1 Anhang 4. BImSchV;

Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch

8.1.1

thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von

8.1.1.3

3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde

4. Anlage nach Nr. 8.12.2 Anhang 4. BImSchV

(Lagerung von Altholz der Kategorie A I und A II nach AltholzV)

„Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von 100 Tonnen oder mehr“

Konzentrationswirkung

Gemäß § 13 BImSchG ist die Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232) in der zurzeit gültigen Fassung von der vorliegenden Genehmigung eingeschlossen.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Antragsunterlagen

III Anlagedaten

IV. Nebenbestimmungen

V. Begründung

VI. Verwaltungsgebühr

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

VIII. Hinweise

IX. Anlagen: A. Auflistung der Antragsunterlagen

B. Anlagedaten

C. Verzeichnis der dem Bescheid zugrundeliegenden Rechtsquellen

II. Antragsunterlagen

Die im **Abschnitt IX Anlage A** aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und in stand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I –Tenor- aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

III. Anlagedaten

Die Änderung der Anlage zur Herstellung von Holzspan- und Holzfaserplatten wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV mit den im **Abschnitt IX Anlage B** dieses Bescheides dargestellten Auslegungen genehmigt.

IV. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung ist auf die Dauer von 3 Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage befristet (§ 12 Absatz 2 BImSchG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der 4. BImSchV).

B) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

- 1) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorliegen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahme Termine mitzuteilen.
- 2) Der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53, ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung unverzüglich zuzusenden.

Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach § 2 und § 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

Immissionsschutz

Anforderung an den Stofftransport

- 1) Die neu aufgestellten Steinert Trennsysteme 1 und 2 sind abzusaugen und mit der Transportluft der HD Leitung von den Silos 1 und 2 zu dem Steinert Trennsystem der Entstaubungsanlage Filter 3 (E.2.22.01) zuzuführen.
- 2) Die in den Steinert Trennsystemen abgetrennten Hackschnitzel sind über eine HD Leitung dem Hackschnitzel Silo 3 zuzuführen. Der Transportluftstrom ist über den Bunkeraufsatzfilter (E.2.22.02) zu reinigen und abzuleiten.
- 3) Die staubförmigen Emissionen im gereinigten Abgas dürfen eine Massenkonzentration von 5 mg/m^3 nicht überschreiten. Der Emissionswert bezieht sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.
- 4) Auf Emissionsmessungen am Filter 3 sowie an dem Zyklonfilter 2 kann verzichtet werden. Als Ersatz für die Durchführung diskontinuierlicher Emissionsmessungen gelten die nachfolgenden Voraussetzungen:
 - Die Filteranlagen sind in regelmäßigen Abständen auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Kontrollen sind regelmäßig auf das Betriebsjahr zu verteilen, mindestens 6x jährlich durchzuführen und mit dem innerbetrieblich vorhandenen Controllingsystem zu verbinden. Mit den regelmäßigen Filteranlagenkontrollen ist bei Inbetriebnahme der Filteranlagen zu beginnen.
 - Der Filter 3 und der Bunkeraufsatzfilter sind jeweils mit einer Messeinrichtung zur Ermittlung des Differenzdruckes zwischen Rohgas und Reingas auszustatten. Der anlagentechnisch zu erwartende Grenzdifferenzdruck zwischen Rohgas und Reingas, bei dem ein Filterdurchbruch oder eine Filterverstopfung noch sicher ausgeschlossen werden kann, ist gemeinsam mit dem Messgerätehersteller zu ermitteln, festzulegen und als Statussignal zu programmieren.
 - Das Statussignal der Differenzdruckmessung ist in einer ständig besetzten Schaltwarte am Werksstandort optisch zu visualisieren.

Einsatzstoffe Faserplattenanlage

- 1) Zur Herstellung von Faserplatten (BE6- xx) dürfen neben waldfischem stückigen Holzhackschnitzeln stückige aufbereitete Gebrauchtholz hackschnitzel eingesetzt werden. Die Anforderungen gemäß § 3 der Altholzverordnung sind einzuhalten.

Schalltechnische Immissionen

- 1) Beim Betrieb der mit der Genehmigung erfassten Anlagen und Einrichtungen ist sicherzustellen, dass die vom gesamten Anlagenstandort verursachten Lärmimmissionen die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Immissionsrichtwerte (IRW_{TN}) nicht überschreiten.

Tabelle 1 Immissionsrichtwert (IRW_{TN}) und Teilbeurteilungspegel ($L_{r,TN}$)

Immissionsort	Tagzeit IRW_T	Nachtzeit IRW_N	Nachtzeit Beurteilungspegel
I 01 Im Bruch 22	60	46	44,6
I 02 Bangern 16	60	45	39,5
I 05 Am Kösterberg 16	55	40	26,7
I 06 Am Schwandberg 28	60	45	40,9
I 07 Waldweg 86	55	40	37,4

- 2) Die Ermittlung und die Beurteilung der Geräuschimmissionen hat auf der Grundlage der TA Lärm unter Berücksichtigung folgender, allgemeiner Grundsätze der TA Lärm zu erfolgen:
- a) Die Immissionswerte beziehen sich auf folgende Zeiten:
- tags: 06.00 Uhr - 22.00 Uhr
nachts: 22.00 Uhr - 06.00 Uhr
- b) Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 01.00 - 02.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die mit der Genehmigung erfasste Anlage relevant beiträgt.
- c) Für folgende Zeiten ist am Immissionsort I 05 und I 07 bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen:
- an Werktagen: 06:00 Uhr – 07:00 Uhr
20:00 Uhr – 22:00 Uhr
- an Sonn- und Feiertagen: 06.00 Uhr - 09.00 Uhr
13.00 Uhr - 15.00 Uhr
20.00 Uhr - 22.00 Uhr
- d) Einzelne Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 3) Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück einschließlich der Betriebszufahrten von den Einmündungsstellen von und zur „Leopoldstaler Straße“ sind der mit diesem Genehmigungsbescheid erfassten Anlage zuzurechnen und zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Anlagengeräuschen nach TA Lärm zu erfassen und zu beurteilen.

- 4) Die Nutzung der Produktionsanlage erfolgt in der Nachtzeit (ungünstigste Nachtstunde) unter folgenden grundsätzlichen Voraussetzungen:

Produktionsbetrieb einschließlich Betrieb von

- Messerringzerspaner
- Hammermühle
- Langholzerspaner
- Holzspänetrockner und Holzfaserrockner
- Spanplattenanlage mit Nebeneinrichtungen
- Faserplattenanlage mit Nebeneinrichtungen
- Sägen- und Schleifeinrichtungen
- Elemente- und Veredlungswerk
- Hacker 2
- Siloaufgabe und Zerkleinerer Holzplatz 3
- Radladerbetrieb maximal 0,5 h/Nachtstunde und maximal 10 LKW-Bewegungen/ Nachtstunde auf dem Holzlagerplatz 1
- Maximal 2 LKW-Bewegungen ohne Radladerbetrieb auf dem Holzplatz 2
- Radladerbetrieb maximal 0,5 h/Nachtstunde und maximal 4 LKW-Bewegungen / Nachtstunde auf dem Holzlagerplatz 3
- Keine Transportbewegungen mit Abrollcontainern in der Nachtzeit
- Kein Anlagenbetrieb auf dem Holzlagerplatz 4 zur Nachtzeit
- Türen, Tore und Fenster der gesamten Produktionsanlage sind zur Nachtzeit geschlossen

- 5) Für die schallschutztechnischen Maßnahmen wird eine baubegleitende Gutachtertätigkeit festgelegt. Mit den nachfolgend bezeichneten Prüfungen ist ein Sachverständiger für Schallschutz zu beauftragen:

- a) Die erforderlichen Einzelmaßnahmen sind mit dem Gutachter abzustimmen (genaue Feststellung der Materialien und Elemente). Dabei ist vom Gutachter insbesondere auf die richtige Einhaltung der Reihenfolge der baulichen Maßnahmen zu achten, damit die in den schalltechnischen Gutachten berücksichtigte Abschirmwirkung dieser Gebäude vollständig zur Wirkung kommen kann.
- b) Dem Baufortschritt entsprechend sind nach Abschluss der Detailplanungen und vor Beginn der zugehörigen Bauphasen die baureifen Ausführungszeichnungen und Beschreibungen dem Gutachter zur Prüfung vorzulegen.
- c) Insbesondere ist dem Gutachter die Wirksamkeit der in der Tabelle 3.5.1 genannten schallschutztechnischen Maßnahmen nachzuweisen.

- 6) Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist die Einhaltung bzw. Unterschreitung der festgelegten lärmtechnischen Immissionsrichtwerte auf Kosten des Betreibers der Anlage durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle feststellen zu lassen.

Tabelle 2

Geräuschquelle	Anforderung / Zielvorgabe L _{WA} in dB(A)	Maßnahmen
Steinert Trennsysteme	90	Einhausung / Schallisolierung
GH-QS-E-HD-Gebläse	90	Einhausung / Schallisolierung
QS-GH-E-Rundfilter	90	Einhausung / Schallisolierung
QS-GH-E-Puls-Reihenfilter	95	Einhausung / Schallisolierung
QSGH-E-HD-Leitungen	74	Einhausung / Schallisolierung
Schrägförderer	85	Einhausung / Schallisolierung

Dabei ist insbesondere folgendes zu beachten:

Die Ermittlungen sind bei voller Leistung der Anlage sowie bei Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Immissionen führen.

- 7) Die Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen Berichte zu erstellen. Diese Messberichte sind der Bezirksregierung Detmold durch die Messstelle umgehend nach Durchführung der Messungen vorzulegen.
- 8) Der Messauftrag ist spätestens bei Inbetriebnahme der Anlage zu erteilen. Der Bezirksregierung Detmold ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messungen spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

Emissionsmessungen

- 1) Versuchsbegleitend sind im Versuchszeitraum jährlich durch Einzelmessungen die Einhaltung der rechtskräftigen Emissionsgrenzwerte am Faser Trockner BE 4.09 (E.4.09.01-Zyclon nach Stromrohr-trockner) für die Abgasparameter: Staub, Gesamtkohlenstoff, Formaldehyd, Ameisensäure + Formaldehyd, und Essigsäure und zusätzlich -ohne Emissionsbegrenzung- die Emissionswerte für:

- Arsen
- Blei
- Cadmium
- Chrom
- Kupfer
- Quecksilber
- Chlor
- Fluor
- Pentachlorphenol
- Polychlorierte Biphenyle

durch eine nach § 29 BImSchG zugelassene Stelle zu überprüfen

- 2) Für die Ermittlung der Emissionen sind – soweit noch nicht vorhanden - Messplätze und Probenahmestellen entsprechend der DIN EN 15259 - Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen – einzurichten.
- 3) Mit der Durchführung der Emissionsmessungen ist ein nach § 29b BImSchG zugelassenes Messinstitut zu beauftragen. Vor Beginn der Messungen ist durch das beauftragte Messinstitut eine Messplanung zu erstellen, aus der Art und Umfang der beabsichtigten Messungen hervorgehen.
- 4) Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- 5) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Emissionsmessungen sind unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN – Handbuches "Reinhaltung der Luft" und der dort beschriebenen Messverfahren durchzuführen. Die jeweilige Probenahme soll der DIN EN 15259 entsprechen.

- 6) Durch die entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichtes der Bezirksregierung Detmold, innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung übersandt wird.
- 7) Die Emissionsbegrenzungen sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet

Abfallwirtschaft

Der im Antrag beschriebene Abfalloutput (hier: z. B. gemischte Metalle, Holzstaub/späne etc.) der QS-Anlage, der nicht über die betriebseigene Feuerungsanlage entsorgt wird, ist unter Anwendung des bereits genehmigten Abfalloutputkataloges des Bescheides vom 15.09.2017 Aktenzeichen 700-53.0022/17/6.3.1 einzustufen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Arbeitsschutz

- 1) Arbeitsplätze, Verkehrswege die mehr als 1 m über dem Boden oder über einer anderen ausreichend breiten tragfähigen Fläche liegen z. B. die „Bedienbühnen-Wartungsgänge“ müssen ständige Sicherungen haben die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen. Die Forderung ist erfüllt, wenn z.B. Geländer vorhanden sind, deren Höhe mind. 1 m, ab einer Absturzhöhe vom mehr als 12 m 1,10 m beträgt. Geländer müssen z. B. eine geschlossene Füllung aufweisen, oder mit senkrechten Stäben, oder mit Handlauf, Knieleiste und Fußleiste versehen sein.

(§ 3a ArbStättV in Verbindung mit Nr. 2.1 des Anhangs, ASR A2.1 „Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände, Betreten von Gefahrenbereichen“, Ziffer 4.1 u. 5.1)

C) Auflagen des Kreises Höxter

- 1) Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen.
- 2) Der Prüfbericht zur statischen Berechnung vom 05.02.2019 -Prüf-Nr. 18-0345- des Prüferingenieur Dipl.-Ing. Roland Eisler ist bei der Bauausführung zu beachten.
- 3) Für die Ausführung der statischen Konstruktion ist spätestens bei Baubeginn ein staatlich anerkannter Sachverständiger zu benennen, der als Fachbauleiter mit den Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden ist.
- 4) Brandschutzdienststelle 4-6:
Beim Bau und Betrieb der QS (Qualitätssicherung) Anlage Gebrauchtholz ist die Betriebssicherheitsverordnung (einschl. Anhang I Nr. 1 „Brand- und Explosionsgefährdungen“ der Gefahrstoffverordnung) rechtzeitig zu beachten.
- 5) Der vorhandene Feuerwehrplan gem. DIN 14 095 – Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen - ist zu überarbeiten und an den aktuellen Stand anzupassen.
Ein Exemplar ist der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen.
- 6) Die Fluchtwege und Notausgänge aus dem Bereich der QS Gebrauchtholz sind gut sichtbar und dauerhaft mit Hinweisschildern entsprechend der ASR A1.3 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung) zu kennzeichnen.

- 7) Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist dem Kreis Höxter eine Bescheinigung vom staatlich anerkannten Sachverständigen, in der bestätigt wird, dass die Ausführung - der statischen Konstruktion mit den entsprechenden geprüften Nachweisen übereinstimmt, vorzulegen.
- 8) Die abschließende Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlage ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, damit eine Besichtigung des Bauzustandes erfolgen kann.

V. Begründung

Mit Antrag vom 14.12.2018 (Eingang am 17.12.2018) hat die Kronospan GmbH die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Holzspan- und Holzfaserverleimplatten durch die im Tenor beschriebenen Maßnahmen beantragt. Diese Anlage soll zunächst als Versuchsanlage (Erprobung und Optimierung des Verfahrens) für 3 Jahre eingerichtet werden

Dieses Vorhaben ist nach § 1 und § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Nr. 6.3.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig, es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie).

Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt.

Das Vorhaben ist nach § 2 Absatz 3 der 4. BImSchV und Nr. 6.3.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig; für die Genehmigung wird das vereinfachte Verfahren durchgeführt, da die Genehmigung für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage erteilt werden soll.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Steinheim
- dem Kreis Höxter

sowie den Fachdezernaten im Hause der Bezirksregierung Detmold:

- dem Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz)
- dem Dezernat 52 (Abfallwirtschaft / Bodenschutz)
- dem Dezernat 53 (Immissionsschutz / Überwachung)
- dem Dezernat 54 (Wasserwirtschaft / AwSV) und
- dem Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4 „Industriegebiet Sandebeck“ der Stadt Steinheim. Die Fläche ist als Industriegebiet (GI) ausgewiesen.

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, die Stadt Steinheim hat das Einvernehmen gem. § 36 BauGB erklärt.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, TA Lärm und des anlagenbezogenen Gewässerschutzes geprüft. Gegenstand der Prüfung waren weiterhin das anlagenbezogene Abfallrecht sowie die Abfallrechtliche Stoffstromkontrolle.

Luftschadstoffe

Mit der Anlagenerweiterung ist eine rechnerische Erhöhung der Staubemissionen von 0.175 kg/ h verbunden. Die Immissionsprognose der AKUS GmbH vom 15.10.2002 gibt in der Ausbreitungsrechnung eine Gesamtbelastung für staubförmige Immissionen von 17,403 kg/ h an. Somit liegt die Zusatzbelastung für das beantragte Vorhaben deutlich unter der Irrelevanzgrenze gemäß Ziffer 4.2.2 TA Luft von 3%.

Ob die beantragten Änderungen, Auswirkungen auf das Emissionsverhalten der Anlage zur Herstellung von Faserplatten haben, kann nicht abschließend beurteilt werden. Es besteht die Möglichkeit, dass das Gebrauchtholz Anhaftungen von Farbresten Leim- oder Lackreste enthält. Deshalb sollen im Rahmen der Versuchsgenehmigung begleitende Emissionsmessungen an dem Fasertrockner durchgeführt werden.

Emissionsbegrenzungen

Eine Änderung der festgesetzten Emissionsgrenzwerte insbesondere an der Anlage zur Herstellung von Faserplatten durch den zusätzlichen Einsatz von Gebrauchtholz im Rahmen der anstehenden Versuchs- und Erprobungsphase ist nicht vorgesehen.

Auswirkungen auf die Lärmsituation

Die schalltechnische Untersuchung des TÜV Nord Umweltschutz GmbH und Co. KG mit Berichtsnummer 8000 664 968 / 318SST006-06 vom 14.03.2019 zeigt, dass die Immissionsrichtwerte an den relevanten Immissionsorten zum Nachtzeitraum eingehalten werden, wenn die im Gutachten aufgeführten Lärminderungsmaßnahmen umgesetzt werden. Hierbei handelt es sich im Detail um die Aufstellung der Steinert Trennsysteme und des Absaugventilators innerhalb einer Einhausung aus Stahltrapezblech.

Abfallrecht

Durch die geplante Änderung erfolgt keine Kapazitätserhöhung. Die einschlägigen hier geltenden abfallrechtlichen Vorschriften bleiben von den Änderungen unberührt.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu errichten und zu betreiben oder zu ändern, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Der Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann.

Erstmals wurde ein Ausgangszustandsbericht im Genehmigungsverfahren mit dem Aktenzeichen 700-53.0022/17/6.3.1 vorgelegt. Im Rahmen der beantragten Änderungsgenehmigung ist daher zu prüfen inwieweit es einer Fortschreibung des vorliegenden Ausgangszustandsberichts des IFUA (Institut für Umwelt- Analyse Projekt GmbH) P 216189 vom Dezember 2017 bedarf.

Kriterien hierfür sind zum Beispiel, wenn

- mit der Änderung erstmals neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird,
- Ergänzungen oder Änderungen von Sicherheitsdatenblättern dazu führt das Stoffe oder Gemische als relevante gefährliche Stoffe einzustufen sind,
- relevante gefährliche Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

Nach Durchsicht und Prüfung der Antragsunterlagen ist eine Fortschreibung des AZB nicht erforderlich.

Entscheidung

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

VI. Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die Durchführung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens (Veröffentlichungen des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls / Entscheidung) ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag

(CB)

VIII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Absatz 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebs-einstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
4. Wurde aufgrund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasser-verschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.
5. Die zuständige Behörde kann bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach der Inbetriebnahme oder einer Änderung im Sinne des § 15 oder des § 16 BImSchG und sodann nach Ablauf eines Zeitraums von jeweils drei Jahren Anordnungen nach § 26 BImSchG auch ohne die

dort genannten Voraussetzungen treffen. Hält die Behörde wegen Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen Ermittlungen auch während des in Nummer 2 genannten Zeitraums für erforderlich, so soll sie auf Antrag des Betreibers zulassen, dass diese Ermittlungen durch den Immissionsschutzbeauftragten durchgeführt werden, wenn dieser hierfür die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung besitzt. (§ 28 BImSchG)

C) Bodenschutzrechtliche Hinweise

1. Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung (z.B. Verfärbungen, Gerüche etc.) festgestellt, ist dieses unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen (§ 2 Abs. 1 LBodSchG).

Alle gegebenenfalls erforderlichen Folgemaßnahmen sind bei solchen Feststellungen kurzfristig mit dem Dez. 52.2 der Bezirksregierung Detmold abzustimmen.

D) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Bis zur Inbetriebnahme sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, bezogen auf die Tätigkeiten und die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel, zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen und zu dokumentieren. Erforderliche Prüf- und Betriebsvorschriften z. B. Prüfung vor Inbetriebnahme, Wiederkehrende Prüfungen sind festzulegen/durchzuführen bzw. zu erstellen. (§§5/6 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG/ Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV).

IX. Anlagen

Anlage A Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Nr.	Inhalt
1	<p>Antrag</p> <ul style="list-style-type: none">• Genehmigungsantrag Formular 1• Beschreibung des Vorhabens• Verzeichnis der vorhandenen Genehmigungen• Abkürzungen und Systematik der Bezeichnungen
2	<p>Lagepläne und Bedarf an Grund und Boden</p> <ul style="list-style-type: none">• Topographische Karte 1:25000• Grundkarte 1:5000• Werkslage- und Gebäudeplan
3	<p>Anlagen- und Verfahrensbeschreibung</p> <ul style="list-style-type: none">• Betriebsbeschreibung• Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten – Formular 2• Verfahrensflißbilder• Maschinenaufstellungspläne
4	<p>Emissionsverhalten</p> <ul style="list-style-type: none">• Beschreibung der Emissionsverhältnisse• Betriebsablauf und Emissionen – Formular 4• Quellenverzeichnis der gesamten Anlage – Formular 5• Sachverständigengutachten zum Immissionsschutz
5	<p>Angaben zur Abwasserwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none">• Einordnung der Abwasserwirtschaft in den Gesamtbetrieb• Fließbild• Beschreibung des Abwasseranfalls für jede Anfallstelle – Formular A2• Abwasserbehandlung – Formular A3• Erwartete Qualität des Abwassers – Formular A4• Niederschlagsentwässerung – Formular A 5
6	<p>Abfälle</p> <ul style="list-style-type: none">• Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen• Herkunft, Menge und Zusammensetzung von Abfällen – Formular B1
7	<p>Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</p> <ul style="list-style-type: none">• Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Nr.	Inhalt
8	Angaben zum Arbeitsschutz <ul style="list-style-type: none">• Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz
9	Angaben zur Anlagensicherheit <ul style="list-style-type: none">• Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen• Mögliche Freisetzungen von Stoffen bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes• Anwendungsvoraussetzung der Störfall-Verordnung
10	Maßnahmen nach Betriebseinstellung
11	Bauvorlagen / Bauantrag

Anlage B: Anlagendaten

Das Holzkraftwerk enthält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang (gegliedert nach Betriebseinheiten):

- Betriebseinheit Nr.VE 0.01 (Bestand)
Bezeichnung: Dieseltankstelle

- Betriebseinheit Nr.: VE 0.02 (Bestand)
Bezeichnung: Gastankstelle
einseitig offene Lagerhalle für Gebinde

- Betriebseinheit Nr. VE 0.10 (Bestand)
Bezeichnung: Schlosserei

- Betriebseinheit Nr.VE 0.11 (Bestand)
Bezeichnung: Elektrowerkstatt

- Betriebseinheit Nr.: VE 0.12 (Bestand)
Bezeichnung: Staplerwerkstatt

- Betriebseinheit Nr. VE 0.13 (Bestand)
Bezeichnung: Magazin

- Betriebseinheit Nr. VE 0.14 (Bestand)
Bezeichnung: Ersatzteillager

- Betriebseinheit Nr. VE 0.14.1 (Bestand)
Bezeichnung: Baustofflager

- Betriebseinheit Nr. VE 0.15 (Bestand)
Bezeichnung: Kabelrollenlager

- Betriebseinheit Nr. VE 0.16 (Bestand)
Bezeichnung: Farblager

- Betriebseinheit Nr. VE 0.17 (Bestand)
Bezeichnung: Containerfläche Fremdfirmen

- Betriebseinheit Nr. VE 0.20 (Bestand)
Bezeichnung: Neue Verwaltung

- Betriebseinheit Nr. VE 0.21 (Bestand)
Bezeichnung: Alte Verwaltung

- Betriebseinheit Nr. VE 0.22 (Bestand)
Bezeichnung: Pfortner und Waage
- Betriebseinheit Nr. VE 0.30 (Bestand)
Bezeichnung: Handelswaren
- Betriebseinheit Nr. VE 0.40 (Bestand)
Bezeichnung: Labor
- Betriebseinheit Nr. VE 0.41 (Bestand)
Bezeichnung: Kleinsägen
- Betriebseinheit Nr. VE 0.50 (Bestand)
Bezeichnung: Sprinklerzentrale
- Betriebseinheit Nr. BE 0.01 (Bestand)
Bezeichnung: Chemikalienfeststofflager 1
einseitig offene Lagerhalle für Gebinde
- Betriebseinheit Nr.: BE 0.02 (Bestand)
Bezeichnung: Chemikalienfeststofflager 2
einseitig offene Lagerhalle für Gebinde
- Betriebseinheit Nr.: BE 0.03 (Bestand)
Bezeichnung: Leimlager 1
Pumpstation für Bahnentladung, Rohrleitungen, 21 Tanks, Abfüllflächen
- Betriebseinheit Nr.: BE 0.04 (Bestand)
Bezeichnung: Fassöl-Lager
Lagerraum mit Tank und Regallager
- Betriebseinheit Nr.: BE 0.10 (Bestand)
Bezeichnung: Abwasserbehandlungsanlage
Rechen, Pufferbecken, OMS-Belebungsanlage, Schlammsilo, Betriebsgebäude
- Betriebseinheit Nr.: BE 0.20 (Bestand)
Bezeichnung: Tannin-Aufbereitung
2 Mischeinrichtungen, Gewebefilter
- Betriebseinheit Nr.: BE 1.01 (Bestand)
Bezeichnung: Brennstofflager 1
überdachte Lagerfläche für stückige Holzreste, Feingutfilter, Anfahrzyklon-Refiner,
Zyklon MDF-Fehlschüttung
- Betriebseinheit Nr.: BE 1.02
Bezeichnung: Brennstofflager 2
Bunker für staubförmige Holzreste

- Betriebseinheit Nr.: BE 1.04 (Bestand)
Bezeichnung: Brennstofflager 4
Heizöl EL-Tank (80m³)
- Betriebseinheit Nr.: BE 1.05 (Bestand)
Bezeichnung: Taumel-Siebe
pneumatische Zuführung einschließlich Gewebefilter, 4 Siebe, mechanischer und pneumatischer Abtransport
- Betriebseinheit Nr.: BE 1.12 (Bestand)
Bezeichnung: Brenner 1. 2
Spänetrockner 1
Brennstoffe: Restholz staubförmig, Erdgas
- Betriebseinheit Nr.: BE 1.14 ((Bestand)
Bezeichnung: (HGE 2)
Brennstoffe: Restholz staubförmig, Heizöl EL
- Betriebseinheit Nr.: BE 1.21 (Bestand, Stand-By)
Bezeichnung: HGE 3 (TÖ 1)
Brennstoffe: Heizöl EL / Erdgas
- Betriebseinheit Nr.: BE 1.22 (Bestand)
Bezeichnung: HGE 4 (TÖ 2)
Brennstoff: Erdgas
- Betriebseinheit Nr.: BE 1.23 (Bestand)
Bezeichnung: HGE 7 (TÖ 3)
Brennstoffe: Restholz staubförmig, Erdgas
- Betriebseinheit Nr.: BE 1.24 (Bestand)
Bezeichnung: HGE 8 (TÖ 4)
Brennstoffe: Restholz staubförmig, Erdgas
- Betriebseinheit Nr.: BE 1.25
Bezeichnung: HGE 9 (TÖ 5)
Brennstoffe: Restholz staubförmig, stückig
- Betriebseinheit Nr.: BE 1.30
Bezeichnung: Heißwassererzeuger
- Betriebseinheit Nr.: BE 1.32
Bezeichnung: Dampferzeuger
thermoölbeheizt

- Betriebseinheit Nr.: BE 1.42(Bestand)
HGE 6, Flächenbrenner
Fasertrockner
- Betriebseinheit Nr.: BE 1.43(Bestand)
Heizregister
- Betriebseinheit Nr.: BE 1.44(Bestand)
Mischkammer
- Betriebseinheit Nr.: BE 1.45(Bestand)
Frischluftheritzer
- Betriebseinheit Nr.: BE 2.01 (Bestand)
Bezeichnung: Holzplatz 1
Freilagerfläche für Holzschnitzel und Stück-/Langholz
- Betriebseinheit Nr.: BE 2.02 (Bestand)
Bezeichnung: Holzplatz 2
Freilagerfläche für Holzschnitzel und Stück-/Langholz
- Betriebseinheit Nr.: BE 2.03 (Bestand)
Bezeichnung: Holzplatz 3
Freilagerfläche für Stück-/Langholz
- Betriebseinheit Nr.: BE 2.04 (Bestand)
Bezeichnung: Späne-Silos
3 Späne-Silo's a´ 10.000 m³, 2 Aufgabestellen mit Tiefenbunker, Förderbänder,
Wasserbedüsung
- Betriebseinheit Nr.: BE 2.09 (Bestand)
Hacker 2
- Bezeichnung: BE 2.10 (Bestand)
Hacker 1
Aufgabeband, Hackergebäude, mechanischer Abtransport
- Betriebseinheit Nr.: BE 2.11 (Bestand)
Bezeichnung: Hackschnitzellager
überdachte dreigeteilte Lagerfläche, 3 Unterschubböden
- Betriebseinheit Nr.: BE 2.12 (Bestand)
Bezeichnung: Walzensieb
mechanische Aufgabe, Sieb, pneumatischer und mechanischer Abtransport

- Betriebseinheit Nr.: BE 2.13 (Bestand)
Bezeichnung: Gebrauchtholzaufgabe
mechanische Aufgabe und Abzug, Scheibensieb, Elevator, Schubboden mit mechanischem Abtransport, Siebter
- Betriebseinheit Nr.: BE 2.20 (Bestand)
Bezeichnung: Gebrauchtholz-Vorratssilo
1 Silo, mechanischer Abzug
- Betriebseinheit- Nr.: 2.21 (Änderung)
Bezeichnung: Gebrauchtholz-Vorratssilo
1 Silo, mechanischer Abzug
- Betriebseinheit Nr.: BE 2.22 (Änderung)
Bezeichnung: Filter (3 Stück)
QS- Anlage Gebrauchtholz
- Betriebseinheit Nr.: BE 2.23 (Bestand)
Bezeichnung: Verteilersilos
3 Silos
- Betriebseinheit Nr.: BE 2.24 (Bestand)
Bezeichnung: Hammermühlen
3 Gisinger Mühlen
- Betriebseinheit Nr.: BE 2.25 (Bestand)
Bezeichnung: Messerringzerspaner
4 Pallmann-Zerspaner
- Betriebseinheit Nr.: BE 2.30 (Bestand)
Bezeichnung: PAL-Filter
Gewebefilter
- Betriebseinheit Nr.: BE 2.31 (Bestand)
Bezeichnung: Zerspaner- und Mühlenfilter
Gewebefilter
- Betriebseinheit Nr.: BE 2.40 (Bestand)
Bezeichnung: Rohspan-Silos
12 Silos, HD-Gebläse, Gewebefilter, Horizontal- und Kombinations-Trogkettenförderer, Austragsschnecken
- Betriebseinheit Nr.: BE 3.01 (Bestand)
Bezeichnung: Spänetrockner 1
direktbeheizter Drehrohrtrommeltrockner, Vortrockner, Ventilator, Zellradschleusen, Schnecken – Durchsatz 25 tatro/h

- Betriebseinheit Nr.: BE 3.02 (Bestand)
Bezeichnung: Zyklone für Spänetrockner 1
Zyklonbatterie, Trogkettenförderer, Zellradschleusen, Schnecken
- Betriebseinheit Nr.: BE 3.03 (Bestand)
Bezeichnung: Spänetrockner 2
direktbeheizter Drehrohtrommeltrockner, Vortrockner, Ventilator, Zellradschleusen, Schnecken – Durchsatz 45 tatro/h
- Betriebseinheit Nr.: BE 3.04 (Bestand)
Bezeichnung: Zyklone für Spänetrockner 2
Zyklonbatterie, Trogkettenförderer, Zellradschleusen, Schnecken
- Betriebseinheit Nr.: BE 3.05 (Bestand)
Bezeichnung: Nass-Elektro-Filter SEKA 32 für Spänetrockner
Quentsche, Nass-Elektro-Filter, Entschwadung Dosiereinrichtungen, Wasseraufbereitung, Holzschlammwässerung, anlagenintegrierter Schornstein mit einer Höhe von 68 m
- Betriebseinheit Nr.: BE 3.10 (Bestand)
Bezeichnung: Feuerschutzbunker
Bunker a´ 254 m³, Trogkettenförderer, Schnecken
- Betriebseinheit Nr.: BE 3.11 (Bestand)
Bezeichnung: Siebstation
5 PAL-Schwingsiebe a 110 m³atro/h, Trogkettenförderer, Schnecken
- Betriebseinheit Nr.: BE 3.12 (Bestand)
Bezeichnung: SHG-Sichter
Schwebesichter 10,0 R DS (Firma SPV), Abscheider (HURRICLON, HU 1900 SP), Ventilator, Trogkettenförderer, Zellradschleusen, Schnecken
- Betriebseinheit Nr.: BE 3.20 (Bestand)
Bezeichnung: DS-Sichter
Schwebesichter 10,0 R DS (Firma SPV), Abscheider (HURRICLON, HU 1900 SP), Ventilator, Trogkettenförderer, Zellradschleusen, Schnecken
- Betriebseinheit Nr.: BE 3.21 (Bestand)
Bezeichnung: MS-Sichter
Schwebesichter 12,5 R MS (Firma SPV), Abscheider (HURRICLON, HU 2800 SP), Schwergutkaskade, Ventilator, Trogkettenförderer, Zellradschleusen, Schnecken
- Betriebseinheit Nr.: BE 3.22 (Bestand)
Bezeichnung: Grobgut-Sichter
Schwergutsichter SGH 1250 (Fa. SPV), Abscheider (Hochleistungszyklon CS 160 und HURRICLON, HU 1250 SP), Jetfilter (Firma Scheuch, SFDW 05/12-D-03) Ventilatoren, Vibrationsrinne, Zellradschleusen, Schnecken

- Betriebseinheit Nr.: BE 3.23 (Bestand)
Bezeichnung: MS-Grobgut-Sichter
Schwergutsichter SGH 1250 (Firma SPV), Abscheider (HURRICLON, HU 1250 SP),
Vibrationsrinne, Zellradschleusen
- Betriebseinheit Nr.: BE 3.24 (Bestand)
Bezeichnung: Sichter-Filter
Jetfilter (Firma Scheuch, SFDW 05/12-D-04), Ventilator, Zellradschleuse, Schnecke
- Betriebseinheit Nr.: BE 3.30 (Bestand)
Bezeichnung: Dosiersilo
Silo 21,5 m³, Trogkettenförderer, Schnecken
- Betriebseinheit Nr.: BE 3.31 (Bestand)
Bezeichnung: Mühle 1
Mühle (Firma Pallmann), Vibrationsrinne, Magnetabscheider, Zyklonfilter (Fa.
Scheuch, fruv NW2500 10/094-d), Ventilator, Taumelsieb, Zellradschleusen,
Schnecken
- Betriebseinheit Nr.: BE 3.32 (Bestand)
Bezeichnung: Mühle 2
Mühle (Firma Stein), Vibrationsrinne, Magnetabscheider, Zyklonfilter (Fa.
Scheuch, fruv NW 2500 10/094-d), Ventilator, Taumelsieb, Zellradschleusen,
Trogkettenförderer, Schnecken
- Betriebseinheit Nr.: BE 3.33 (Bestand)
Bezeichnung: Mühle 3
Mühle (Firma Gisiger, USZ 90 – 1000/1450), Vibrationsrinne, Magnetabscheider,
Zyklonfilter (Fa. Scheuch, fruv NW2500 10/094-d), Ventilator, Taumelsieb, Zellrad-
schleusen, Schnecke
- Betriebseinheit Nr.: BE 3.40 (Bestand)
Bezeichnung: DS-Bunker
Silo, HD-Gebläse (GM 16f.13), Zyklonfilter (Firma Scheuch, fruv NW 2240 09/76c),
Ventilator, Schalldämpfer, Zellradschleusen, Schnecke
- Betriebseinheit Nr.: BE 3.41 (Bestand)
Bezeichnung: MS-Bunker
Silo, HD-Gebläse (GM 315L), Zyklonfilter (Firma Scheuch, fruv NW 2240 09/76c),
Ventilator, Schalldämpfer, Zellradschleusen, Schnecken, Trogkettenförderer
- Betriebseinheit Nr.: BE 3.42 (Bestand)
Bezeichnung: Kaminanlage Filter DS/MS-Bunker
Schornstein (Firma Scheuch)

- Betriebseinheit Nr.: BE 3.50 (Bestand)
Bezeichnung: Zentralkamin Trockenspansichtung
Schornstein (Firma Scheuch)
- Betriebseinheit Nr.: BE 4.01 (Bestand)
Bezeichnung: Unterschubboden
- Betriebseinheit Nr.: BE 4.02 (Bestand)
Bezeichnung: Schnitzelbunker 1
Silo, mechanischer Abtransport
- Betriebseinheit Nr.:
Bezeichnung: BE 4.03 (Bestand)
Schnitzelbunker 2
Silo, Aufsatzfilter für pneumatische Zufuhr, mechanischer Abtransport
- Betriebseinheit Nr.: BE 4.04 (Bestand)
Bezeichnung: Walzensieb
Sieb, mechanischer Feinguttransport, mechanischer Abtransport
- Betriebseinheit Nr.: BE 4.05 (Bestand)
Bezeichnung: Wäscher
- Betriebseinheit Nr.: BE 4.06 (Bestand)
Bezeichnung: Entwässerung
Dekanter
- Betriebseinheit Nr.: BE 4.07 (Bestand)
Bezeichnung: Kocher
- Betriebseinheit Nr.: BE 4.08 (Bestand)
Bezeichnung: Refiner
- Betriebseinheit Nr.: BE 4.09 (Bestand)
Bezeichnung: Fasertrockner
Stromrohrtrockner
- Betriebseinheit Nr.: BE 4.10 (Bestand)
Bezeichnung: Faserbunker
- Betriebseinheit Nr.: BE 4.20 (Bestand)
Bezeichnung: Eindampfung
- Betriebseinheit Nr.: BE 4.22 (Bestand)
Bezeichnung: Beleimung (blow line)
Leimaufbereitung, Zuführung, Dosierung

- Betriebseinheit Nr.: BE 4.23 (Bestand)
Bezeichnung: mechanische Beleimung
- Betriebseinheit Nr.: BE 4.40 (Bestand)
Bezeichnung: MDF Formstrangfilter
Gewebefilter
- Betriebseinheit Nr.: BE 5.01 (Bestand)
Bezeichnung: Beleimung
Tagesbehälter (500 l – 2000 l), gravimetrische Leimaufbereitungsmaschine (1000 l), Dosiereinheiten (Leim, Wasser, Härter, Emulsion), zwei Dosierbunker (BBM 43), Beleimungsmaschinen (Firma IMAL, IPL 30 CTS und IPL 40 ASS)
- Betriebseinheit Nr.: BE 5.02 (Bestand)
Bezeichnung: Formstation
- Betriebseinheit Nr.: BE 5.03 (Bestand)
Bezeichnung: Vorpresse
- Betriebseinheit Nr.: BE 5.04 (Bestand)
Bezeichnung: Hauptpresse Span-Conti-Roll
- Betriebseinheit Nr.: BE 5.05 (Bestand)
Bezeichnung: Besäumung
- Betriebseinheit Nr.: BE 5.06 (Bestand)
Bezeichnung: Sternwender
- Betriebseinheit Nr.: BE 5.20 (Bestand)
Bezeichnung: Formstrang-Filter Span
Gewebefilter
- Betriebseinheit Nr.: BE 5.21 (Bestand)
Bezeichnung: Nass-Elektro-Filter ESAP für Span-Conti-Roll
18 Absaugstellen, Quentsche, 2 parallele Nass-Elektro-Filter-Module, Wasseraufbereitung, Feststoffabscheidung, Rohrleitungssystem
- Betriebseinheit Nr.: BE 5.22 (Bestand)
Bezeichnung: Besäumungsfiler Span
Gewebefilter
- Betriebseinheit Nr.: BE 5.30 (Bestand)
Bezeichnung: Fehlschütt-Silo
Silo, HD-Leitungen, Gewebefilter

- Betriebseinheit Nr.: BE 6.01 (Bestand)
Bezeichnung: Formung
- Betriebseinheit Nr.: BE 6.02 (Bestand)
Bezeichnung: Vorpresse
- Betriebseinheit Nr.: BE 6.03 (Bestand)
Bezeichnung: Vorbesäumung
- Betriebseinheit Nr.: BE 6.04 (Bestand)
Bezeichnung: Hauptpresse Conti-Roll-MDF
- Betriebseinheit Nr.: BE 6.05 (Bestand)
Bezeichnung: Nachbesäumung
- Betriebseinheit Nr.: BE 6.06 (Bestand)
Bezeichnung: Sternwender
- Betriebseinheit Nr.: BE 6.07 (Bestand)
Bezeichnung: Reifelager
- Betriebseinheit Nr.: BE 6.20 (Bestand)
Bezeichnung: Pressenabsaugung Conti-Roll-MDF
Nasswäscher mit Desorbatrückführung und Verbrennung in Heißgaserzeuger 1 + 2
- Betriebseinheit Nr.: BE 7.01 (Bestand)
Bezeichnung: Schleifstraße 2
Schleifstraße, Gewebefilter
- Betriebseinheit Nr.: BE 7.02 (Bestand)
Bezeichnung: Schleifstraße 1
Schleifstraße, Gewebefilter
- Betriebseinheit Nr.: BE 7.03 (Bestand)
Bezeichnung: Alleskönner
- Betriebseinheit Nr.: BE 7.10 (Bestand)
Bezeichnung: Schellinsäge 1
- Betriebseinheit Nr.: BE 7.11 (Bestand)
Bezeichnung: Plattenlager
- Betriebseinheit Nr.: BE 7.20 (Bestand)
Bezeichnung: Schleifstaub-Silos
2 Silos, Gewebefilter

- Betriebseinheit Nr.: BE 7.21 (Bestand)
Bezeichnung: Granulatabscheider
2 Silos, Gewebefilter
- Betriebseinheit Nr.: BE 8.01 (Bestand)
Bezeichnung: Rohstofflager 1
2-reihiges automatisches Hochregallager für Papier
- Betriebseinheit Nr.: BE 8.02 (Bestand)
Bezeichnung: Rohstofflager 2
2-reihiges 2-geteiltes Hochregallager für Platten
- Betriebseinheit Nr.: BE 8.03 (Bestand)
Bezeichnung: Plattenlager 1
Lagerfläche in der Beschichtungshalle
- Betriebseinheit Nr.: BE 8.04 (Bestand)
Bezeichnung: Plattenlager 2
Lagerfläche in der Lagerhalle 4
- Betriebseinheit Nr.: BE 8.11 (Bestand)
Bezeichnung: KT-Pressen 1
- Betriebseinheit Nr.: BE 8.12 (Bestand)
Bezeichnung: KT-Pressen 2
- Betriebseinheit Nr.: BE 8.13 (Bestand)
Bezeichnung: KT-Pressen 3
- Betriebseinheit Nr.: BE 8.20 (Bestand)
Bezeichnung: Verpackungsanlage
- Betriebseinheit Nr.: BE 8.30 (Bestand)
Bezeichnung: Schellingsäge 2
- Betriebseinheit Nr.: BE 8.41 (Bestand)
Bezeichnung: Gewebefilter 1
- Betriebseinheit Nr.: BE 8.42 (Bestand)
Bezeichnung: Gewebefilter 2
- Betriebseinheit Nr.: BE 8.50 (Bestand)
Bezeichnung: Thermalölsumpf
überdachter Tank (20 m³)

Anlage C Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zugrundeliegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
12. BlmSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 3230)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98 (GMBL. Nr. 26/1998, S. 503)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) (BGBl. I S. 1246)
AltholzV	Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV - vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524)